

Antrag/Anträge auf Handwerker-Parkausweis(-e)
(Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO)

Neuantrag Fristverlängerung, alte(s) Aktenzeichen bitte angeben:

1. _____ 2. _____ 3. _____

Firmenname/Antragsteller		Ansprechpartner:	
Anschrift		Telefonnummer:	
		Faxnummer:	
		Email-Adresse:	
<input type="checkbox"/> Handwerksbetrieb nach der Handwerksordnung (Bitte eine Kopie der Handwerkskarte beifügen.) Bezeichnung/Art:			
<input type="checkbox"/> handwerksähnlicher Betrieb (IHK) (Bitte eine Kopie der Gewerbeanmeldung beifügen.) Kurzbeschreibung der ausgeübten Tätigkeiten:			
Hauptfahrzeug amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart	Ersatzfahrzeug amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart
1			
2			
3			

Gültig für folgende Bereiche:

Stadtgebiet Dorsten

Hiermit wird eine (s. Zeile 1) oder mehrere (1 – 3) Ausnahmegenehmigung(-en) für das Parken

- im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 und 290.1 StVO),
- ohne Entrichten von Gebühren und Beachten der Höchstparkdauer an Parkuhren und Parkscheinautomaten, auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht und
- auf reinen Bewohnerparkplätzen (Zeichen 314/315 StVO mit entsprechendem Zusatz)
- Befahren und Parken in der Fußgängerzone Dorsten-Altstadt (Zeichen 242 StVO)

beantragt.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 50,00 € pro Jahr.

Der Handwerker-Parkausweis soll gültig sein

zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab dem _____

Dauer der Ausnahmegenehmigung 1 Jahr

 Ort und Datum

 Unterschrift/Firmenstempel

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Es dürfen für eine Ausnahmegenehmigung maximal zwei **Service- oder Werkstattfahrzeuge** angegeben werden, wobei die Ausnahmegenehmigung im Original nur in einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei dem Ersatzfahrzeug muss es sich ebenfalls um ein Service- oder Werkstattfahrzeug handeln. **Personenkraftwagen (PKW) und Privatfahrzeuge** sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.
- Als **Service- und Werkstattfahrzeuge** werden Fahrzeuge anerkannt,
 - (a) die eine feste Ausstattung (Ein- oder Anbauten) aufweisen wie eine Werkbank, Aggregate (z.B. Pumpen, Kompressoren) oder spezielle Haltevorrichtungen für Geräte und Materialien (z.B. Werkzeug-, Gerätehalter, Lastenträger), welche glaubhaft regelmäßig unmittelbar am Einsatzort verwendet werden;
 - (b) die nicht bedingt durch ihre Bauart oder Ausstattung ausschließlich oder fast ausschließlich für den Transport von Personen oder die Lieferung von Waren und Gütern bestimmt oder einsetzbar sind;
 - (c) die mindestens ein Transporter, höchstens aber ein Fahrzeug mit bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sind;
 - (d) die nur in Einzelfällen von c. abweichend auch Kombi oder Fahrzeuge mit bis zu 7,49 t zulässigem Gesamtgewicht sein können, wenn für die Kriterien a. und b. der Nachweis erbracht wird.
- Die Genehmigung darf nur im Rahmen von **Reparatur- und Montagearbeiten** genutzt werden und berechtigt **nicht zum Parken am Betriebssitz oder in dessen Nahbereich**. Reine Ladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer **deutlich lesbaren festen Firmenaufschrift (Mindestgröße DIN-A4) auf beiden Fahrzeuglängsseiten** versehen sein. Es empfiehlt sich dem Antrag Fotos beizufügen, auf denen sowohl das amtliche Kennzeichen als auch die Beschriftung des Fahrzeugs ersichtlich sind. Ggf. kann auch eine Vorführung vereinbart werden.
- Dem Antrag sind Kopien der Kraftfahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1 für die beantragten Fahrzeuge und ein Nachweis über den Handwerksbetrieb (z.B. Kopie der Handwerkerkarte) bzw. den Gewerbebetrieb (Kopie der Gewerbebeanmeldung) beizulegen.

Anlagen zum Antrag:

- Kopie der Handwerkerkarte bei Handwerksbetrieben
- Kopie der Gewerbebeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben
- Kopie/-n des/der Fahrzeugscheins/-e / Zulassungsbescheinigung/-en Teil 1
- Foto/-s des/der Service-/Werkstattfahrzeug/-e auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftungen ersichtlich sind